

ERLÄUTERNDER BERICHT
DES VORSTANDS GEMÄSS
§ 176 ABS. 1 SATZ 1 AKTG
ZU DEN ANGABEN NACH
§ 289A ABS. 1 UND § 315A
ABS. 1 HGB

Nachfolgend erstattet der Vorstand der EASY SOFTWARE AG mit seinem Jahresabschluss 2020 einen erläuternden Bericht zu den Angaben im zusammengefassten Lage- und Konzernlagebericht nach § 289a Abs. 1 und § 315a Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB).

Zusammensetzung des Gezeichneten Kapitals

Am 31. Dezember 2020 betrug das Grundkapital der EASY SOFTWARE AG EUR 6.442.039,00. Es ist eingeteilt in 6.442.039 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.

Ergänzend wird ausgeführt, dass die Aktien globalverbrieft sind; der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung seines Anteils ist gemäß § 8 der Satzung der EASY SOFTWARE AG ausgeschlossen.

Zum 31. Dezember 2020 und zum Datum der Abschluss-erstellung befanden sich keine Aktien im eigenen Bestand.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Die Ausübung der Stimmrechte und die Übertragung der Aktien richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung der EASY SOFTWARE AG.

Die Aktionäre der EASY SOFTWARE AG sind in ihrer Entscheidung, Aktien zu erwerben oder zu veräußern,

weder durch das Gesetz noch durch die Satzung der Gesellschaft beschränkt. Der Erwerb und die Veräußerung von Aktien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der Zustimmung der Organe der Gesellschaft.

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht der Aktionäre unterliegt ebenfalls keinen Beschränkungen nach Gesetz oder nach der Satzung der EASY SOFTWARE AG. Die Stimmrechte sind nicht auf eine bestimmte Anzahl von Aktien oder eine bestimmte Stimmenzahl begrenzt. Sämtliche Aktionäre, die sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben, sind zur Abgabe des Stimmrechts aus allen von ihnen gehaltenen und angemeldeten Aktien berechtigt. Es gelten ausschließlich die gesetzlichen Stimmrechtsverbote (z. B. § 136 AktG).

Beschränkungen, die die Übertragbarkeit von Aktien oder die Ausübung des Stimmrechts betreffen, sind der Gesellschaft nicht bekannt.

Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten

Der Gesellschaft wurde mitgeteilt, dass Battery Partners XIII (AIV I Cayman), Ltd. und Battery Partners XIII Side Fund (AIV I Cayman), Ltd seit 6. November 2020 einen Stimmrechtsanteil von 78,38% an der EASY SOFTWARE AG halten. Zur Erläuterung teilen wir ergänzend mit, dass die Aktien unmittelbar von deltuS 36. AG gehalten werden.

Weitere direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten, sind der Gesellschaft nicht bekannt.

Weitere Einzelheiten zu den der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2021 mitgeteilten Stimmrechtsveränderungen finden sich bei den im Lagebericht abgedruckten Angaben.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, hat die Gesellschaft nicht ausgegeben.

Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrolle nicht unmittelbar ausüben

Es besteht keine Beteiligung von Arbeitnehmern am Kapital, aus der die Arbeitnehmer ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben könnten.

Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Änderung der Satzung

Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sind in den §§ 84, 85 AktG sowie in § 23 der Satzung der EASY SOFTWARE AG geregelt. Danach bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands.

Gemäß § 23 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens einer Person. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung für höchstens fünf Jahre oder ein vorzeitiger Widerruf der Bestellung sind zulässig. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

Die Änderung der Satzung erfolgt nach den §§ 179, 133 AktG sowie § 13 Abs. 4 der Satzung und erfordert einen Hauptversammlungsbeschluss, der mit einer Dreiviertelmehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden muss. Die Änderung der Satzung wird gemäß § 181 Abs. 3 AktG mit der Eintragung im Handelsregister wirksam. Nach § 19 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

Befugnisse des Vorstands, Wandelschuldverschreibungen auszugeben, sowie sonstige aktienbezogene Ermächtigungen

Der Vorstand wurde auf der Hauptversammlung am 20. August 2020 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 19. August 2025 einmalig oder mehrfach Wandelschuldverschreibungen mit oder ohne Wandlungs- oder Bezugsrechten (nachfolgend auch „Schuldverschreibungen“ genannt) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 13.000.000,00, mit einer Laufzeit von fünf Jahren bei einer Wandlungspflicht am Ende der Laufzeit zu begeben. Den Inhabern der

im vorhergehenden Satz genannten Schuldverschreibungen steht darüber hinaus ein jederzeitiges Wandlungsrecht in Aktien zu. Zur Erläuterung teilen wir ergänzend mit, dass bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen den Aktionären ein gesetzliches Bezugsrecht zusteht. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Eine Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen wurde bisher nicht durchgeführt.

Ferner weisen wir darauf hin, dass die Hauptversammlung am 20. August 2020 zur Bedienung der Wandelschuldverschreibungen ein bedingtes Kapital (Bedingtes Kapital 2020) geschaffen hat.

Genehmigte Kapitalien bestehen nicht.

Von der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien durch Beschluss der Hauptversammlung vom 8. Juni 2017 hat die EASY SOFTWARE AG keinen Gebrauch gemacht.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels in Folge eines Übernahmeangebots stehen

Es bestanden und bestehen keine Vereinbarungen für den Fall eines Kontrollwechsels in Folge eines Übernahmeangebots.

Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern getroffen sind

Es gibt keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder den Arbeitnehmern getroffen wurden.

Mülheim an der Ruhr, im Mai 2021

EASY SOFTWARE AG

Der Vorstand



EASY SOFTWARE AG

Am Hauptbahnhof 4

45468 Mülheim a. d. Ruhr | Deutschland

+49 208 450160

info@easy-software.com | easy-software.com